





Checkliste zu den Anordnungsvoraussetzungen einer Tempo 30-Zone



- Innerhalb geschlossener Ortschaften
- Kein oder nur geringer Durchgangsverkehr
 - Anzahl der Ü18-Jährigen und Einzugsgebiet von der Gemeinde anfordern und bestätigen lassen, dass dort kein oder nur geringer Durchgangsverkehr herrscht
 - Berechnung: Anzahl der Personen \ddot{U} $18 \times 5 \times 1,5^1$
 - Verkehrsaufkommen \leq Ergebnis \rightarrow Verkehrsaufkommen gering
 - Verkehrsaufkommen $>$ Ergebnis \rightarrow Verkehrsaufkommen zu hoch
- Nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes und Kreisstraßen)
- Vorfahrtsregel „Rechts-vor-links“
 - Ausnahme: Regelung durch VZ 301 
- Keine Lichtzeichenanlagen
 - Vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger bleiben zulässig
- Keine Fahrstreifenbegrenzungen (VZ 295 StVO) 
- Keine Leitlinien: Unterbrochene Mittelmarkierung o. Schutzstreifen für Radverkehr (VZ 340 StVO) 
- Keine benutzungspflichtigen Radwege (VZ 237, 240, 241 StVO) 
- Schmale Fahrbahn
 - Empfehlung: 5 Meter, bei ÖPNV-Verkehr² 5,50 Meter
 - RAS 06 heranziehen
- Schutzbedürftige Fußgänger und Fahrradfahrer + hoher Querungsbedarf
 - Anbindung ÖPNV, Nahversorger, Kita oder Schule in der Nähe?
 \rightarrow Voraussetzung wird unterstellt

¹ Für die Berechnung werden 5 Fahrten pro Tag für jeden Ü18-Jährigen zugrunde gelegt, darüber hinaus darf 50 Prozent weiterer Verkehr herrschen

² Tempo 30-Zonen mit ÖPNV-Verkehr mit Schul- und Kulturamt absprechen, ggf. ist eine Fahrplanänderung notwendig (beispielsweise, wenn die Fahrt aufgrund von Fahrbahneinengungen länger dauert)

- Wohngebiet bzw. abseits von Gewerbe- und Industriegebieten³
 - Gebiet muss nicht beidseitig als Wohngebiet im Sinne der BauNVO gesehen werden

- Zonenbewusstsein

- Flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde liegt vor
 - Leistungsfähiges übergeordnetes Verkehrsnetz zur Bündelung des Verkehrs

- Nebenanlage vorhanden?
 - Hinweise zur baulichen Gestaltung in den RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) unter Kapitel 5.2.2 „Wohnstraße“: üblicherweise sollte ein Gehweg in Tempo 30-Zonen vorhanden sein
 - Laut der EFA (Empfehlung für Fußgängerkehrsanlagen) erübrigt sich in Wohnstraßen mit sehr geringer Verkehrsbelastung und offener Wohnbebauung die Anlage von gesonderten Gehwegen
 - In solchen Wohnstraßen kann auf separate Gehwege verzichtet werden, wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24h) nicht überschritten wird
 - DTV > 500 Kfz/24h → Gehwege vorgesehen
 - Bei neu geplanten Straßen: Einplanung einer Nebenanlage
 - Bei bestehenden Straßen: Prüfung der Möglichkeit einer nachträglichen Einrichtung

³ Eine Tempo 30-Zone kann auch in anderen Gebieten in Betracht kommen, in denen ebenfalls eine vor den Emissionen des Straßenverkehrs schutzbedürftige Wohnbevölkerung vorhanden ist oder mit schutzbedürftigen Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Fahrradfahrenen zu rechnen ist

Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Geschwindigkeit

Zur Prävention:

- Dialog-Display  / Viasis-Anhänger/ Gemeindeanhänger (ohne Viacount, präventiv)

Weitere Möglichkeiten:

- Kommunale Verkehrsüberwachung
 - V 85-Wert oder DTV ist generell Bedingung für die Aufstellung der Messanlage; dies ist jedoch einzelfallbezogen und beispielsweise im Bereich Schulwegsicherheit bzw. vor Schulen und Kindergärten auch als präventive Maßnahme zu sehen
- Piktogramme

Die Wirksamkeit der o.g. Maßnahmen muss mithilfe einer Verkehrserhebung überprüft werden. Sollten alle Maßnahmen keine Wirkung zeigen, wären bauliche Maßnahmen (z.B. mobile Straßeneinengungen, Straßeneinbauten, Beeteinfassungen) erforderlich.


Dazu wird der Straßenbaulastträger informiert, unter dem Hinweis, dass der Einsatz der KVÜ begrenzt ist. Bauliche Maßnahmen sind jedoch mit dem Landkreis abzustimmen.

Umgang mit 30 km/h-Piktogrammen

Gesetzliche Regelung:

Gemäß den VwV zu § 45 StVO, Nr. IX, Ziffer 3 c kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Nach der StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 StVO). Die Markierung von Piktogrammen ist somit nicht wahllos möglich.

Piktogrammen dürfen im Landkreis aufgebracht werden, wenn

- Zone länger als 500 Meter (einzelfallbezogene Prüfung; Karte mit Zeichnung des Zonenraumes muss vorhanden sein)
- zu hohe Geschwindigkeiten (siehe „Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Geschwindigkeit“)
- geschwindigkeitsbedingte Unfälle
- bauliche Änderungen optischer Eindruck Ende der Zone
- durch VZ 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung 

Es ist ausreichend, wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist; es müssen nicht alle erfüllt sein.

Der Standort der Piktogramme erfolgt jeweils einzelfallbezogen.